



Europäische Schulen
Büro des Generalsekretärs

Az.: 2013-02-D-12-de-1

Orig.: FR

Fassung: DE

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen für das Jahr 2012

HAUSHALTSAUSSCHUSS

Sitzung am 19. und 20. März 2013 im BGSES in Brüssel, Saal -1/15 ab
9.30 Uhr

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Der Vorsitzende

Brüssel, den 5. März 2013

TÄTIGKEITSBERICHT 2012

Im Laufe des Jahres 2012 ist die Beschwerdekammer (BK) der Europäischen Schulen (ES) mit erheblich mehr Beschwerden als in den Jahren 2011 und 2010 befasst worden, in denen bereits beachtlich mehr Beschwerden als in den vorherigen Jahren eingereicht worden waren. Die BK hat sich dieser Situation unter den Bedingungen, die ihre prekäre Lage weiterhin belegen, bestmöglich gestellt.

I - Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Beschwerdekammer

Die **Zusammensetzung** der Beschwerdekammer war 2012 insbesondere erst durch die Nichtverfügbarkeit, dann durch die Kündigung von Frau Evangelia Koutoupa-Rengakou, das älteste Mitglied der Beschwerdekammer, gekennzeichnet. Wenngleich die persönlichen Gründe für diese Entscheidung durchaus verständlich sind, so hat diese Situation dennoch die Aufgaben der BK alles andere als vereinfacht, die das ganze Jahr über mit fünf anstelle von sechs Mitgliedern hat arbeiten und eine ständig steigende Zahl Beschwerden hat bearbeiten müssen.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Rechtsprechung in zwei Abteilungen **organisiert** ist, wovon die erste vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer und die zweite vom Abteilungsvorsitzenden geleitet und deren andere Mitglieder gemäß dem Rotationsprinzip ernannt werden. Für die wichtigsten Angelegenheiten und die Eilverfahren umfasst die erste Abteilung generell beide Vorsitzende gleichzeitig sowie ein weiteres Mitglied. Schließlich kann die BK sich auch in der Vollversammlung mit ihren sechs Mitgliedern treffen.

Die **Funktionsweise** der BK zeichnet sich traditioneller Weise durch eine Aktivität aus, die insbesondere von Mai bis Oktober ihren Höhepunkt erreicht und derentsprechend zahlreiche Beschwerden gegen Beschlüsse über die Abweisung von Einschreibungen oder die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse oder auch gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses bearbeitet werden müssen. Die Funktionsweise zeichnet sich jedoch auch durch eine anhaltende Aktivität im letzten Quartal des Jahres aus,

wenn über die Beschwerden befunden wird, die während des Sommers nicht abgeschlossen werden konnten. Der Rest des Jahres wird der Bearbeitung verschiedener Beschwerden gewidmet, wie u.a. jene von Lehrkräften, die aus den hiernach erörterten Gründen für 2012 einen erheblichen Anstieg verzeichnet haben.

Wenn die **Mittel** der BK auch in etwa ausreichend erscheinen, um ihre Arbeit im Laufe des Jahres ausführen zu können, erweist sich die Situation während der Sommerferien jedoch als sehr kritisch. In dieser Zeit sieht sich der Vorsitzende in der Tat dazu gezwungen, sich nahezu ununterbrochen der persönlichen Einsicht aller Beschwerden zu widmen, in Eilverfahren selbst zu entscheiden und seinen Kollegen die für jeden anderen Fall angemessene Vorgehensweise vorzuschlagen. Ferner hat die Geschäftsstelle dafür Sorge zu tragen, für diesen Zeitraum einen Bereitschaftsdienst zu organisieren, dessen Aufgaben sich aufgrund der zahlreichen Beschwerden äußerst umfangreich gestalten, obschon im Haushaltsplan nur anderthalb Planstellen hierzu zur Verfügung stehen.

Verfahren vor der BK belaufen sich üblicherweise auf eine **Dauer**, die sich in der Regel aufgrund der umständlichen Verfahren der Mitteilung von Schriftstücken und Übersetzungen sowie der Organisation einer öffentlichen Anhörung auf über sechs Monate erstreckt, die in der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen und dem Statut des abgeordneten Personals festgelegt wird. Wenn diese Frist droht, überschritten zu werden, oder wenn sie aufgrund der Umstände zu lang erscheint, greift die BK abgesehen von den Eilverfahren, die dringend zu behandeln sind, auf sämtliche Rechtsmittel in ihrer Verfahrensordnung zurück, um die Verfahrensdauer zu kürzen, indem sie u.a. einen kontradiktorischen Entscheid ohne Verhandlung (Artikel 19) oder sogar einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid (Artikel 32) erlässt.

Wegen des erheblichen Anstiegs der Beschwerden hat die BK im Jahr 2011 eine Vorgehensweise übernommen, die sich an den Gepflogenheiten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur **administrativen Bearbeitung von Beschwerden** vor ihrer Registrierung anlehnt. Hierbei handelt es sich darum, die offizielle Registrierung von Beschwerden zu vermeiden, die keine Erfolgchancen haben:

- Bei Eingang einer Beschwerde, die nach Maßgabe von Artikel 32 der Verfahrensordnung offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet ist, in der Geschäftsstelle richtet die Rechtsassistentin dem Klageführer eine E-Mail zu, in der sie ihn auf die mangelnden Erfolgchancen seiner Beschwerde sowie auf die ihm drohenden Kosten und Auslagen hinweist. Sie fordert ihn ferner auf, die einschlägigen Entscheidungen der Beschwerdekammer in ähnlichen Angelegenheiten zur Kenntnis zu nehmen (Verweis auf die „Datenbank“ und die „Praktische Anweisungen für die Streitparteien“, verfügbar auf der Webseite) und mitzuteilen, ob er das Beschwerdeverfahren weiterführen möchte *oder nicht*. Der Vorsitzende der BK erhält eine Abschrift jedes Schriftwechsels zur Kenntnisnahme und Prüfung.
- Der Antragsteller kann daraufhin in vollständiger Kenntnis der Sachlage des Verfahrens vor der BK entscheiden, ob er das Verfahren weiterführen möchte oder nicht. Wenn er sich für die Fortsetzung des Verfahrens entscheidet, ist er zumindest nicht über den negativen Bescheid erstaunt, der ihm später mitgeteilt wird (in der Form eines nicht kontradiktorischen „begründeten Entscheids“ gemäß Artikel 32 der Verfahrensordnung). Wenn er das Verfahren abbricht, hat er zumindest die erforderlichen Begründungen und Erklärungen erhalten, die ihm vorher unbekannt

waren oder deren Reichweite ihm nicht deutlich war. Die Geschäftsstelle braucht die Angelegenheit daraufhin nicht zu registrieren oder sie in Bearbeitung zu nehmen und die Mitglieder der BK brauchen nicht hierüber zu entscheiden, was sowohl Zeit als auch Kosten spart.

Dank dieser neuen Vorgehensweise wurden 2011 22 Beschwerden nicht offiziell registriert, 2012 waren es 15 Beschwerden.

II – Die rechtsinstanzlichen Tätigkeiten der Beschwerdekammer im Jahr 2012

1) Anzahl und Kategorien der eingereichten Beschwerden

2012 ist die Beschwerdekammer mit **108 Beschwerden** (wovon 12 im Eilverfahren) befasst worden, d.h. über 11% mehr Beschwerden als 2011 und 2010 (97 Beschwerden) und erheblich mehr Beschwerden als in den vorangegangenen Jahren: 69 für 2009, 65 für 2008, 68 für 2007, wo aufgrund der Einführung neuer Beschwerdemöglichkeiten die Beschwerdezahl drastisch angestiegen war im Vergleich zu 2006 (23 Beschwerden) und 2005 (20 Beschwerden).

In Anbetracht der Tatsache, dass 15 dieser Beschwerden im Rahmen einer administrativen Vorgehensweise, die eine offizielle Registrierung der Beschwerde vermieden hat, bearbeitet werden konnten, sind insgesamt 93 Beschwerden (im Vergleich zu 75 Beschwerden für 2011), wovon 12 im Eilverfahren, der Beschwerdekammer zur Prüfung weitergeleitet worden.

Wie in den letzten Jahren waren auch diesmal die **direkt** gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle der ES in Brüssel eingereichten Beschwerden die häufigsten: insgesamt 53 (32 Beschwerden zum Grunde, 7 Eilverfahren und 14 nicht registrierte Verfahren), im Vergleich zu 55 Beschwerden für 2011 (33 zum Grunde, 5 im Eilverfahren und 17 nicht registriert).

Die anderen Verwaltungsklagen wurden im Nachgang zur **Zurückweisung eines Widerspruchs** durch den Generalsekretär der ES eingereicht. Hierbei handelt es sich um:

- 27 Beschwerden, wovon 1 im Eilverfahren, eingereicht von Lehrkräften oder Ortslehrkräften, eine wesentlich höhere Zahl als in den Vorjahren (6 Beschwerden dieser Art für 2011 und 8 für 2010), was insbesondere auf die ab dem Schuljahr 2011-2012 anwendbaren Gehaltsabänderungen zurückzuführen ist;
- 11 Beschwerden (wovon 2 im Eilverfahren und 1 nicht registriert) gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit Einschreibungen an den Schulen (oder in Sprachabteilungen) außerhalb Brüssels, im Vergleich zu 10 Beschwerden für 2011 (wovon 2 im Eilverfahren);
- 7 Beschwerden (wovon 1 im Eilverfahren) über die Anwendung besonderer Bestimmungen des Europäischen Abiturs, im Vergleich zu 3 Beschwerden für 2011 (wovon 1 im Eilverfahren);

- 4 Beschwerden (wovon 1 im Eilverfahren) gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse, eine Zahl, die deutlich im Rückgang ist im Vergleich zu 18 Beschwerden für 2011 (wovon 3 im Eilverfahren und 5 nicht registriert);
- 2 Beschwerden in Disziplinarangelegenheiten (Schüler), im Vergleich zu 2 Beschwerden für 2009 (keine für 2010 und 2011);
- 1 Beschwerde gegen einen Beschluss des Obersten Rates, im Vergleich zu 3 Beschwerden für 2011 (wovon 1 im Eilverfahren) und 2 Beschwerden für 2010;
- 1 Beschwerde gegen eine Maßnahme der internen Organisation einer Schule;
- 2 Wiederaufnahmeverfahren.

2) Die Beschlüsse der Beschwerdekammer

a) Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung der BK wurden die Beschwerden je nach Fall im Zuge eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens **behandelt** und **abgeschlossen**, entweder durch einen Entscheid nach einem schriftlichen und mündlichen kontradiktorischen Verfahren, durch einen Entscheid nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren ohne Anhörung, durch einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid, durch eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss.

2012 hat die BK vier Verhandlungssitzungen abgehalten (im Juni, Juli, Oktober und November), auf denen 43 Dossiers bearbeitet wurden, d.h. dass 53% der Beschwerden zum Grunde in einem vollständigen schriftlichen und mündlichen Verfahren behandelt worden sind.

b) Mit Blick auf den **Tenor der Entscheidungen** der BK kann mit dem Vermerk, dass mehrere Streichungen im Anschluss an eine Verfahrenseinstellung oder Klagerücknahme aufgrund von Entscheidungen der Europäischen Schulen zugunsten der Kläger erfolgt sind, Folgendes angegeben werden:

- von den 32 Beschwerden zum Grunde, die registriert wurden und gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle von Brüssel gerichtet waren, wurden 6 nichtig erklärt, 2 gelöscht und 24 abgewiesen; die 7 Beschwerden im Eilverfahren wurden abgewiesen;

- von den 26 Beschwerden zum Grunde über Lehrkräfte wurden 2 nichtig erklärt, 7 gelöscht, 14 abgewiesen und über 3 wurde noch nicht entschieden; die einzige Beschwerde im Eilverfahren wurde abgewiesen;

- von den 8 Beschwerden zum Grunde, die registriert wurden und gegen Beschlüsse über die Zulassung an anderen Schulen (oder Sprachabteilungen) als die ES Brüssel gerichtet waren,

wurden 1 nichtig erklärt, 2 gelöscht, 4 abgewiesen und wurde über 1 noch nicht entschieden; von den 2 Beschwerden im Eilverfahren wurde eine gelöscht und eine abgewiesen;

- von den 6 Beschwerden zum Grunde über das Europäische Abitur wurden 1 gelöscht und die anderen 5 abgewiesen, wie auch die einzige Beschwerde im Eilverfahren;

- die 3 Beschwerden zum Grunde gegen Beschlüsse der Klassenkonferenzen über die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse sind abgewiesen worden, genauso wie die Beschwerde im Eilverfahren;

- die 2 Beschwerden in Disziplinarangelegenheiten wurden abgewiesen;

- die Beschwerde zum Grunde gegen einen Beschluss des Obersten Rates wurde abgewiesen;

- die Beschwerde gegen eine Maßnahme der internen Organisation an einer Schule wurde abgewiesen;

- von den 2 Wiederaufnahmeverfahren ist eines abgewiesen worden und das andere noch in Bearbeitung.

c) Einige diesjährige **Entscheidungen** der Beschwerdekammer sind von besonderem **Interesse** und erwähnenswert.

. Mit Beschluss vom 21. August 2012 in der Rechtssache 12/12 hat die Beschwerdekammer sich nach einer gründlichen Analyse der gemeinsamen Bestimmungen der Artikel 3.2 und 3.4 der Beschäftigungsbestimmungen für Ortslehrkräfte in einem Streitfall zwischen einer Ortslehrkraft und einer Europäischen Schule für zuständig erklärt, obschon im Anschluss an eine oberflächlichere Analyse des letzten dieser beiden Artikel auf die Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen des Sitzlandes der Schule hätte geschlossen werden können.

. Mit Beschluss vom 28. August 2012 in der Rechtssache 12/35 hat die Beschwerdekammer entschieden, dass einfache Disziplinarmaßnahmen, wie z.B. Verweise oder Nachsitzen, die den Verantwortlichen in Bildungssystemen generell zuerkannt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sichern, die Rechte und Vorrechte der Schüler nicht derart antasten, als dass sie dadurch eines besonderen Rechtsschutzes bedürfen. Ferner erklärt sie, dass derartige Maßnahmen, die häufig als einfache Maßnahmen des inneren Geschäftsbetriebes bezeichnet werden, in den meisten nationalen Rechtssystemen nicht im Rahmen von Beschwerden vor den Gerichtsinstanzen anfechtbar sind.

. Mit Beschluss vom 8. November 2012 (Beschwerde 12/56) hat die Beschwerdekammer entschieden, dass insofern das Personal der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, allgemein betrachtet, nicht mit Personal der Europäischen Institutionen gleichgestellt werden kann, die Gouverneure dieser Banken und ihre Mitarbeiter, die unmittelbar am Orientierungs- und Entscheidungsmechanismus des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) teilnehmen, als aktive Bedienstete der zentralen Organisation dieses europäischen Systems zu betrachten sind, ähnlich wie die Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Zentralbank (EZB). Folglich sind die Kinder dieser Zivilbeamten, die sich direkt an diesen Orientierungs- und Entscheidungsmechanismen der ESZB beteiligen, im Rahmen der Kategorie I an den Europäischen Schulen aufzunehmen, unter dem Vorbehalt, dass die vom

Obersten Rat auferlegte doppelte Bedingung der direkten und fortlaufenden Beschäftigung erfüllt ist.

. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2012 in der Rechtssache 12/74 hat die Beschwerdekammer auf die Einschreibung an den Europäischen Schulen von Luxemburg jene Grundsätze angewandt, die sie mit Beschluss vom 30. Juli 2007 in der Rechtssache 07/14 über die Einschreibung an den Europäischen Schulen von Brüssel erlassen hatte. Sie hat insbesondere daran erinnert, dass wenngleich den Zielsetzungen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen eindeutig ein Recht für die Kinder der Bediensteten der europäischen Institutionen auf eine an den Europäischen Schulen angebotene Erziehung zu entnehmen ist, ein solches Recht keineswegs notwendigerweise dessen Vollzug an der Schule ihrer Wahl, bedingt durch das einzige Kriterium des Standorts ihres Wohnortes oder des Arbeitsplatzes und der Organisation der Schulfahrten, voraussetzt. Zudem urteilt sie im gleichen Beschluss, dass wenngleich Artikel 1 der Vereinbarung die Mission der Europäischen Schulen definiert als der Dienstauftrag, „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“, ein solcher Wortlaut keineswegs voraussetzt, dass alle Schulen alle den Amtssprachen der Mitgliedstaaten entsprechenden Sprachabteilungen umfassen müssen. In der Tat entspringt der linguistische und kulturelle Reichtum, der der Mission der Europäischen Schulen zugrunde liegt, der gemeinsamen Organisation mehrerer Sprachabteilungen, die insbesondere den in Europa am meist gesprochenen Sprachen entsprechen, ohne dass hier ein Anspruch erhoben werden könnte, in Anbetracht der steigenden Zahl EU-Mitgliedstaaten, dass an jeder ES alle Sprachabteilungen anzubieten sind.

. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2012 in den Beschwerden 12/40 und 12/41 hat die Beschwerdekammer entschieden, dass die Abänderungen des Grundgehalts des abgeordneten Personals, die vom Obersten Rat verabschiedet und zu Beginn des Schuljahres 2011 in Kraft getreten sind, mit der Modernisierung und Reform der öffentlichen Funktion der Europäischen Union und ihrer Institutionen einhergehen. Der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist zu entnehmen, dass der europäische Gesetzgeber aufgrund seines diesbezüglich zuerkannten breiteren Aktionsradius ermächtigt ist, die Bestimmungen über das Gehalt und die Struktur der Gehaltsstufen grundlegend abzuändern sowie auch die Gehaltsbeträge anzupassen, selbst wenn diese Abänderungen eine Verschlechterung der Bedingungen für das betroffenen Personal verursachen. Dadurch ist er nicht am Erhalt des vorherigen Statuts gebunden. Der Oberste Rat ist folglich aufgrund der zugewiesenen Befugnis zur Verabschiedung verpflichtender Bestimmungen und seiner breiten Entscheidungsmacht zuständig für die Reform der Gehaltsstrukturen zur Vergütung des abgeordneten Personals sowie für deren Anpassung an das revidierte Statut der Zivilbeamten und anderen Agenten der Europäischen Union. In diesem Sinne ist er ebenfalls für die Entscheidung über die Reduzierung der Vergütung des abgeordneten Personals, das seinen Dienst an den Europäischen Schulen ab dem 1. September 2011 antritt, zuständig.

III - Ausblick auf die kommenden Jahre

Der sichtliche Anstieg der Beschwerden im Jahr 2012 bestätigt den starken Trend, der auf die Feststellung hinausläuft, dass trotz der administrativen Innovationen, um dem entgegen zu halten, **die Situation der Beschwerdekammer immer prekärer wird.**

Ohne erneut auf den häufig genannten Vergleich mit dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, eine ständige Gerichtsinstanz bestehend aus sieben Mitgliedern, die sich ausschließlich den diesbezüglichen Aufgaben widmen und über die erforderlichen Mittel zur Bearbeitung einer ähnlichen Zahl Beschwerden verfügen, zurückkommen zu wollen, kann ernsthaft in Frage gestellt werden, ob die BK tatsächlich in der Lage ist, einen **„wirksamen Rechtsschutz“** zu bieten, der ihre Gründung in der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen gerechtfertigt hat.

Hier wird daran erinnert, dass dem wichtigen Urteil vom 14. Juni 2011 des Europäischen Gerichtshofes zu entnehmen ist, dass die BK, die in erster und letzter Instanz urteilt, im Gegensatz zu den obersten Gerichtsinstanzen der Mitgliedstaaten **alleine und ohne jede Kontrolle** die Bestimmungen der Europäischen Union auslegen muss, die in den Streitfällen zum Tragen kommen, mit denen sie befasst wird. Man versteht folglich, weshalb der Gerichtshof am Ende seines Urteils eine mögliche Abänderung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die unterzeichnenden Mitgliedstaaten „angeregt“ hat, um eine einheitlichere Auslegung dieser Bestimmungen zu erlauben und die effektive Achtung der aus der Vereinbarung für die davon betroffenen Personen entstehenden Rechte zu gewährleisten.

Die BK, die sich bekannterweise selbst mit **der mit dem Gerichtshof herzustellende Verbindung** befasst hat, um ihren Rechtsbürgern einen Rechtsschutz zu bieten, der mit dem für alle Bürger der Europäischen Union vergleichbar ist, schließt sich dieser Empfehlung selbstverständlich weiterhin an. Sie ist auch weiterhin der Ansicht, dass zu erwägen ist, insofern sich der Aufwärtstrend der Beschwerden bestätigen sollte und insofern der aktuellen prekären Lage der BK ein Ende gesetzt werden soll, sie mit **Mitteln** einer ständigen Rechtsinstanz auszustatten, insbesondere indem ihr zumindest mehrere ihrer Mitglieder und Personalmitglieder ausschließlich zugewiesen werden.

Hier ist ferner zu unterstreichen, dass das Problem des **der BK zur Verfügung gestellten Personals** kürzlich im Rahmen von zwei Wiederaufnahmeverfahren angeprangert worden ist, von denen eines eindeutig die Funktionsweise selbst der Beschwerdekammer in Frage stellt. Der Antragsteller führt in der Tat nicht ohne mehrere triftige Verweise auf die Grundsätze eines fairen Verfahrens gemäß der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an, dass die Unabhängigkeit des Personals der Geschäftsstelle keineswegs gewährleistet ist, da der Kanzler selbst zum Führungspersonal des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen gehört und, wie die Rechtsassistentin des Vorsitzenden, in den selben Räumlichkeiten arbeitet.

Selbstverständlich können wirtschaftliche Gründe vorgetragen werden, um diesen Sachstand zu rechtfertigen, und kann auf Artikel 6.2 der Verfahrensordnung verwiesen werden, die Folgendes besagt: „Wenn der Leiter der Geschäftsstelle und die Beamten an den Europäischen Schulen zusätzliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, dürfen sie über keine Beschwerde befinden, von der sie in dieser Eigenschaft betroffen sind und mit der die Beschwerdekammer befasst wird“. Nichtsdestotrotz **ist es sehr schwierig, den Rechtsbürgern verständlich zu machen**, dass der Kanzler eine Hauptfunktion in der Verwaltung der Europäischen Schulen bekleiden kann und zugleich in der Funktionsweise der BK mit Entscheidungen über Beschwerden gegen diese Verwaltung befasst wird.

Aus diesem Grund erscheint es mir unerlässlich, eine **vollständige Trennung der Funktionen** der Beschwerdekammer und der Verwaltung der Europäischen Schulen

durchzuführen. Dies läuft im Endeffekt auf die Ernennung eines/r Kanzlers/in und eines/r Assistenten/in oder eines/r Sekretärs/in hinaus, die ausschließlich der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellt werden. Zur Funktionsweise der BK ist aufgrund der steigenden Zahl Beschwerden ferner die ständige Anwesenheit von **mindestens zwei Vollzeitplanstellen in der Geschäftsstelle erforderlich**.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer offiziell allen Kollegen und Kolleginnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihre Sorgfalt danken, mit der sie sich auch 2012 erneut ihrer Arbeit im Dienste der Rechtsbürger der Beschwerdekammer, welche sowohl Lehrpersonen als auch Schüler und Eltern und auch die Europäischen Schulen selbst sind, entledigt haben.

Henri Chavrier